



Bau- und Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 / 688 – 6740 Fax: – 6702

Sprechzeiten: Mo.: 08 -12 Uhr, Di.: 08 -17 Uhr, Do.: 08 -16 Uhr und nach Vereinbarung

Merkblatt zur Errichtung / Nutzung von abflusslosen Sammelgruben

Gegen die Errichtung und Nutzung einer allseitig gedichteten abflusslosen Sammelgrube bestehen seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Forderungen und Hinweise beachtet werden:

Allgemeines

Die Einleitung von Abwässern in abflusslose Sammelgruben ist zulässig, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige (z.B. Gemeinde oder Abwasserzweckverband) die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet. Darüber hinaus können Sammelgruben für die Abwasserentsorgung und die mobile Abfuhr der Abwässer nur genutzt werden, solange das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist.

Abwassersammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Der Sammelgrube dürfen gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar ist, Dränwasser, Niederschlagswasser und Ablaufwasser von Schwimmbecken nicht zugeleitet werden.

Es sind die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere § 44 BbgBO, und die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des MLUL Brandenburg vom 02.01.2018 einzuhalten. Eine Baugenehmigung ist für Sammelgruben ab 10 m³ Nutzinhalt oder im Zusammenhang mit ohnehin baugenehmigungspflichtigen Vorhaben erforderlich. Liegt der Standort der Grube in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Bemessung

Der Mindestinhalt von abflusslosen Gruben sollte ca. 3 m³ je angeschlossenen Einwohner betragen (ungefährer monatlicher Schmutzwasseranfall eines Einwohners). Weiterhin sollten die Häufigkeit der Abwasserabfuhr oder Vorgaben des Entsorgungsunternehmens beachtet werden.

Standortwahl

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass die Abwassersammelgrube jederzeit zugänglich und eine möglichst günstige Anfuhrmöglichkeit für die Abfuhrfahrzeuge vorhanden ist.

Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) und von Wohngebäuden sollte so groß sein, dass Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu besorgen sind. Der Abstand der Grube zu eigenen und benachbarten Brunnen (Trinkwasser) sollte mindestens 25 m betragen. In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Baugrundsätze

Die Abwassersammelgrube muss standsicher, dauerhaft dicht und korrosionsbeständig sein. Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen der Abwassersammelgrube richten sich nach den einschlägigen Normen. Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden kann. Sie muss mit einer Be- und Entlüftung und mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes ausgestattet sein. Sämtliche Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen zur abflusslosen Sammelgrube müssen geschlossen und dicht sein.

Prüfung auf Dichtheit

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. Die abflusslose Sammelgrube ist durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist aus Umweltschutz- und Garantiegründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen an der Sammelgrube notwendig.

Sofern die Sammelgrube noch nie auf Dichtheit geprüft wurde, ist dies umgehend nachzuholen. Die Dichtheitsprüfung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (TRSüw, Pkt. 4.2.1).

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches entsprechend den Forderungen die notwendigen Daten (mindestens Geometrie der Grube, benetzte Innenfläche, Prüfzeit, Wasserzugabewert, Prüfmethode) und das Ergebnis der Prüfung enthält.

Ein Protokoll, welches nur den Vermerk „dicht“ enthält, kann als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt werden. Im Normalfall sind die nachzuweisenden kleinen Wasserzugabewerte nur mittels entsprechender technischer Anlagen (z.B. Messung mit Laser oder Ultraschall, Auswertung über PC) messbar. Die Messung mittels Zollstock, die Zugabe von Wasser mittels Messbecher oder ähnliche ungenaue Verfahren können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern.

Betrieb

Der Betrieb von Abwassersammelgruben ist so einzurichten, dass Belästigungen und Gefährdungen von Personen und deren Umwelt nicht zu besorgen sind, was insbesondere für die Entleerung der Gruben und den Abtransport des Abwassers gilt. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Auf Verlangen sind der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) Aufzeichnungen über die Entleerung der Grube (Häufigkeit, Menge) und die durchgeführten Dichtheitsprüfungen vorzulegen.

Die abflusslose Abwassersammelgrube ist von einem durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde, Zweckverband, Stadtwerke) beauftragten Entsorgungsunternehmen entleeren zu lassen.